



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen

Az./Projekt-Nr.:

Stand: 27.09.2024
Formular vom: 13.10.2020

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen,
Fachbereich Planung Infrastruktur
Individualverkehr
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

und PERIGON Nord GmbH
Große Bleichen 30
20354 Hamburg

vertreten durch: [REDACTED]

nachstehend **Hamburg** genannt

nachstehend **Vorhabenträger**
genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß **§ 13 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegengesetzes (HWG)** in der aktuellen Fassung

über

die Wegebaumaßnahmen in Hamburg-Nord

geschlossen:

§ 1 Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in Hamburg-Nord eine Hochbaumaßnahme (*Wohnungsbau - PERIGON Hamburg auf dem Baufeld 4 des Pergolenviertels; GZ.: N/WBZ/01602/2020*) durchzuführen. Hierzu werden im Interesse des Vorhabenträgers besondere bauliche Maßnahmen an öffentlichen Wegen notwendig.

Umfang und Kostentragung der Wegebaumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

§ 2 Umfang der Wegebaumaßnahmen

Der wie folgt beschriebene Um- und Ausbau der öffentlichen Wege sowie in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumaßnahmen in öffentlichem Grund und auf dem Grundstück des Vorhabenträgers (im Wegebauplan, Anlage 1 farbig dargestellt) werden vom Vorhabenträger durchgeführt. Er umfasst:

- Das Herstellen von Stützwänden (konstruktive Ingenieurbauwerke auf dem Grundstück des Vorhabenträgers) zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer in den öffentlichen Flächen.
- Das Herstellen von Stützwänden (in öffentlichem Grund) < 1,50 Höhe zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer in den öffentlichen Flächen
- Die daraus resultierenden Anpassungen im Straßenbegleitgrün

Der wie folgt beschriebene Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im Wegebauplan, Anlage 1 blau dargestellt) wird von Hamburg durchgeführt. Er umfasst:

- Das Herstellen einer Überfahrt sowie Anpassungen der Nebenflächen

§ 3 Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Der Vorhabenträger hat für die nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Wege ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1-6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 für die gesamten Wegebaumaßnahmen beauftragt. Das von ihm ausgewählte Ingenieurbüro [REDACTED] ist von Hamburg akzeptiert.
- (2) Das Ingenieurbüro hat die Unterlage nach § 57 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das Ingenieurbüro hat sofern aus Sicht der FHH erforderlich insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
 2. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korn-

größenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA), Korngrößenverteilung). Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,

3. Erstellung der Unterlage nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
 4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
 5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
 6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Bau-durchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrs-führungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer,
 7. Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV),
 8. Erstellung der Ausführungsunterlagen für die – auch provisorischen – Lichtsignal-anlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließ-lich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten,
 9. Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Pla-nungs- und in der Ausführungsphase,
 10. Absteckung und Vermessung der Straßenachse, der Straßenbegrenzungslinie und der Bordkanten durch einen Vermessungsingenieur sowie die endgültige Vermessung der Straßenflurstücksgrenzen durch einen öffentlich bestellten Ver-messungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, die auf Veranlassung des Vorhabenträgers durchzuführen sind. Die aufgrund der genannten Vermessungsarbeiten entstandenen Daten sind Hamburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- (4) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
1. Hamburg wird in den Schutzbereich der Ingenieurverträge einbezogen.
 2. Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grund-satz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
 3. Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerken-nung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
 4. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers und Hamburgs gegen-über dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.
- (5) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Num-mer 7 bis 9 der HOAI obliegt Hamburg bzw. dem Vorhabenträger entsprechend §2.

- (6) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung als besondere Leistung gemäß Anlage 13 zu § 47 Absatz 2, LP 8 der HOAI obliegt Hamburg bzw. dem Vorhabenträger entsprechend §2.
- (7) Abweichend zu Absatz 5 und 6 kann der Vorhabenträger die dort genannte Leistung nach Zustimmung von Hamburg beauftragen und durchführen, wobei Absatz 5 unverändert gilt. Dies ist in einem separaten Änderungsvertrag festzuhalten.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die Wegebaukosten gemäß Ausführungsunterlage-Bau (AU-Bau) nach § 57 LHO werden vorläufig festgesetzt auf

131.000,- Euro.

Somit betragen die Gesamtkosten

131.000,- Euro.

Diese Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.

- (2) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind vom Vorhabenträger in voller Höhe zu übernehmen. In dem Betrag gemäß § 4 Absatz 1 sind die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 nicht enthalten. Sie werden durch den Vorhabenträger direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Kosten gemäß § 4 Absatz 1 werden durch Hamburg vom Bauträger abgefordert. Diese sind binnen drei Wochen nach Aufforderung auf ein von Hamburg anzugebendes Konto einzuzahlen.

Die hinterlegte Bankbürgschaft gemäß § 9 wird nach Zahlungseingang um den entsprechenden Betrag gemindert. Dies geschieht jeweils durch eine Enthaltungserklärung Hamburgs.

- (2) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Wegebaukosten nach Effektivkosten mit dem Vorhabenträger abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Übersteigen die Effektivkosten die Vorauszahlungen des Vorhabenträgers, wird der Vorhabenträger den Differenzbetrag unverzüglich begleichen. Einer Änderung des Vertrages bedarf es dazu nicht.
- (3) Der Vorhabenträger hat gemäß § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes für Baumaßnahmen, die auf seine Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 zu entrichten. Die Höhe der Gemeinkosten wird nach Beendigung der Maßnahme endgültig festgelegt und vom Vorhabenträger innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.

- (4) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist vom Vorhabenträger gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Betrag enthalten.

§ 6

Abnahme und Mängelansprüche

Die zum Herstellen der Stützwände in öffentlichem Grund gemäß §2 beauftragten Planungs- und Bauleistungen sind durch den Vorhabenträger förmlich abzunehmen.

Die Unterlagen für die Ausführungsplanung sind entsprechend ZTV-ING aufzustellen und durch einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik zu prüfen und freizugeben.

Der LSBG sowie der Bezirk Hamburg-Nord sind an der Abnahme zu beteiligen. Der Termin ist zwischen allen Beteiligten einvernehmlich fest. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzulegen, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Mit der Abnahme geht das Bauwerk ins Eigentum des Bezirksamtes Hamburg-Nord über.

§ 7

Flächen für Wegebaumaßnahmen

- (2) Die im Wegebauplan (Anlage 1) blau angelegten Flächen sind im Eigentum Hamburgs (Verwaltungsvermögen Tiefbau) und werden für den Wegebau zur Verfügung gestellt.

§ 8

Verfügbarkeit der Wegeflächen

Die Wegebaumaßnahmen werden durch Hamburg erst erfolgen, wenn eine Räumung der Flächen durch den Hochbau (Abbau des Gerüsts) erfolgt ist, so dass ein durchgängiges Arbeiten auf zusammenhängenden Flächen gewährleistet ist. Um zeitliche Verzögerungen bei der endgültigen Herstellung zu vermeiden, findet eine enge Abstimmung zwischen dem Hoch- und Straßenbau statt. Sofern Seitens des Hochbaus zugesichert werden kann, dass die jeweiligen Anschlussflächen zum Termin durch den Hochbau geräumt sind, kann mit dem Straßenbau begonnen werden. Ein Befahren der neu hergestellten öffentlichen Wege durch LKW-Verkehre für den Hochbau muss ausgeschlossen sein.

§ 9

Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahmen

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung der Wegebaukosten nach § 5 Absatz 1 geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist und die sich aus § 8 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 10

Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

1.000,-- Euro

an Hamburg.

- (2) Die Zahlungsinformationen zur Entrichtung des Verwaltungsaufwandes gem. Absatz 1 werden dem Vorhabenträger in einem gesonderten Schreiben durch Hamburg mitgeteilt.

§ 11

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 10 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 (2) BGB erhoben.

§ 12

Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung die Bedingungen gemäß § 9 durch den Vorhabenträger erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (3) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Vorhabenträgers nicht durchgeführt werden, wird der nach § 10 zu zahlende Betrag nicht an den Vorhabenträger zurückerstattet.
- (3) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- (5) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.



Freie und Hansestadt Hamburg

Vorhabenträger

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Anlage:

1. Wegebauplan M.: 1:500